



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Staatliche Schulämter
in den Städten und
Landkreisen

Versand per E-Mail

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

40.2-5142.7-1

Unser Zeichen

Herr Doerfler

Ansprechpartner

0921 604 - 1380

Telefon

0921 604 - 4380

Telefax

S 105

Zimmer

stephan.doerfler@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

09.12.2020

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation und dem damit verbundenen organisatorischen Mehraufwand werden für eine weitere Unterstützung von Grund- und Mittelschulen Mittel zur Beschäftigung von sog. „Schulassistenten“ bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 bereitgestellt.

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-1258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Aufgabenbeschreibung von Schulassistenten

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Die neuen Schulassistenten gehören zum sonstigen schulischen Personal nach Art. 60a BayEUG und halten selbst keinen Unterricht. Vielmehr unterstützen und entlasten sie die Lehrkräfte an Schulen inner- und außerhalb des Unterrichts bei Aufgaben, die während der Corona-Pandemie zusätzlich anfallen. Ihr Einsatz ist daher nach derzeitigem Stand auf das Schuljahr 2020/21 beschränkt.

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg

Folgende Aufgaben sind bei einem Einsatz als Assistenz vorgesehen:

- Unterstützung bei der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler nach § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) auch außerhalb des Unterrichts (etwa vor Schulbeginn oder in den Pausen zur Einhaltung des Abstandsgebots, bei Mittagsaufsichten im Rahmen des Ganztags, ggf. auch in der Notbetreuung), der Unterstützung einer Lehrkraft im Rahmen der Aufsichtspflicht beim „Mitführen“ einer weiteren Klasse oder der Aufsicht bei kurzfristig entstehendem Vertretungsbedarf in der Zeit, bis die Vertretung organisiert ist.



- Unterstützung bei der Einhaltung von Hygiene-Regeln etwa zu Schulbeginn und -ende und in den Pausen.
- Unterstützung im Unterricht unter Anleitung der Lehrkraft, auch beim Distanzunterricht (z. B. Ausgabe von Arbeitsmaterialien, Begleitung einzelner Lerngruppen, einzelner Schülerinnen und Schüler)
- Unterstützung der Lehrkraft bei der Erstellung und Verwaltung von Arbeits- und Unterrichtsmaterialien, etwa Kopieren und Verteilen von Material bei Lehrkräften, die in Quarantäne sind
- Unterstützung bei organisatorischen Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben (z. B. Ausgabe/Versand von Elternbriefen, Einholen von Rücklaufbestätigungen)
- Telefondienst, wenn das Sekretariat nicht besetzt ist.

Für die Angebote der Mittagsbetreuung an Grundschulen sowie für die Angebote der Kooperationspartner im Rahmen der Ganztagschule ist eine Verwendung von Assistenzkräften nicht vorgesehen.

Schulassistenzen werden vor Ort in ihre Aufgaben eingeführt (z. B. durch Schulleitung, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal). Die Einführung umfasst in jedem Fall die Grundlagen der schulischen Aufsichtspflicht (vgl. § 22 der Bayerischen Schulordnung), weitere Bereiche je nach Bedarf und Einsatzbereich der Schulassistenten vor Ort.

Die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung trägt nach § 2 Abs. 1 BaySchO die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Als Schulassistenzen kommen folgende Personen in Betracht:

Als Schulassistenten können alle geschäftsfähigen Personen über 18 Jahre tätig sein, die

- Freude und Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben,
- über kommunikatives Geschick, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein für andere verfügen,
- gerne im Team arbeiten,
- sich rasch und flexibel auf neue Situationen einstellen können,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrschen und
- vor allem am Vormittag verfügbar sind.

Eine erzieherische bzw. sozialpädagogische Qualifikation bzw. Erfahrungen in der Erziehungs- und Jugendarbeit sind von Vorteil.

Grundsätzlich orientieren sich die Anforderungen an den üblichen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem TV-L geltenden Kriterien.

Hierzu gehören u. a.:

- keine rechtskräftige Verurteilung
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; dienstliche Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und politischen Neutralität

Bewerbungsverfahren und Zuweisung der Einsatzschule(n)

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Grundschule oder einer Mittelschule als Schulassistenten tätig werden wollen, können sich beim jeweiligen Staatlichen Schulamt erkundigen, an welchen Schulen ein Einsatz möglich wäre.

Die Stellen sollen über die den Staatlichen Schulämtern, Schulen und Regierungen zur Verfügung stehenden Kommunikationswegen (z.B. Homepage) ausgeschrieben werden. Darüber hinaus wird auch das Staatsministerium die neue Aufgabe an Grund- und Mittelschulen in geeigneter Form bewerben.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass Interessenten, die sich im Portal für einen Einsatz als Team-Lehrkraft eingetragen haben, mit einer Nachricht über diese zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit informiert werden.

Die Staatlichen Schulämter leiten die eingegangenen Bewerbungen unverzüglich mit einem Besetzungsvorschlag an die Regierung (SG 40.2) weiter.

Verteilung der zur Verfügung stehenden Vertragsmöglichkeiten

Für die Schulassistenzen an staatlichen Grund-, Mittel und Förderschulen stehen Mittel im Umfang von rd. 400 Vertragskapazitäten zur Verfügung.

Verteilung auf die Staatlichen Schulämter:

Schulamts	BA/L	BT/L	CO/L	FO	HO/L	KC	KU	LIF	WUN
Wo.Stunden	80	80	80	80	80	40	40	40	40

Es können nur befristete Arbeitsverträge längstens bis zum **29.07.2021** vergeben werden. Der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags setzt voraus, dass die Beschäftigung der Schulassistenten pandemiebedingt ist.

Beschäftigungsumfang

Der konkrete Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Bedarf vor Ort. Teilzeitmöglichkeiten sind gegeben und werden die Regel darstellen. Die Arbeitszeiten von Schulassistenten liegen überwiegend in den Vormittagen. Nachdem die regelmäßige Arbeitszeit pro Woche an Grundschulen und Mittelschulen laut TV-L in Vollzeit 40,1 Stunden beträgt, bitten wir bei entsprechender Planung um vorherige Rücksprache. Die Sonderregelungen gem. § 44 TV-L für Lehrkräfte finden auf die Schulassistenten keine Anwendung.

Die Einsatzplanung für die Schulassistenten treffen die zuständigen Staatlichen Schulämter.

In der Regel kommt ein Einsatz v.a. in größeren Schulen in Betracht. Bei einem Einsatz in Vollzeit ist – je nach Situation vor Ort – auch ein Einsatz an mehreren, möglichst nah beieinanderliegenden Schulen im Schulamtsbezirk möglich.

Eingruppierung der Schulassistenten

Schulassistenten werden nach dem Tarifvertrag für die Länder im öffentlichen Dienst (TV-L) eingruppiert. Die Eingruppierung orientiert sich dabei an vergleichbaren Tätigkeitsfeldern aus dem Bereich „Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben“ (z. B. Personal an offenen und gebundenen Ganztagschulen) und liegt – je nach individueller Vorbildung – im Bereich der Entgeltgruppen E 3 bis E 5 (vgl. KMS vom 07.02.2020, Az. II.5-BP4030.1/21/28).

1. Beschäftigte ohne Ausbildung bzw. ohne einschlägige Erfahrung (z.B. Studenten, Personen ohne eigene Kinder) EG 3
2. Beschäftigte mit fachfremder Ausbildung (z.B. Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung) bzw. einschlägiger Zusatzqualifikation/ Erfahrung (Übungsleiter, Personen mit

eigenen Kindern oder mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Ganztagsbetreuung)	EG 4
3. Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung (z.B. Kinderpfleger, Erzieher)	EG 5

Für die Frage der Anrechnung von evtl. Vordienstzeiten (z.B. in der Mittagsbetreuung, in Ganztagsangeboten, in der Sprach- und Lernpraxis in Deutschklassen, als Drittkraft oder als Lehrkraft) sind Regelungen in § 16 Abs. 2 TV-L und den dazu ergangenen Durchführungshinweisen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Vorzulegende Unterlagen bei Vertragsabschluss

Es müssen die üblichen Unterlagen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem TV-L vorgelegt werden, also insbesondere:

- Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren
- Erklärung zur Verfassungstreue inkl. Fragebögen zu extremistischen Organisationen, zur Prüfung der Verfassungstreue sowie zu Beziehungen zu Scientology
- Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz
- Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken
- Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses
- Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung

Voraussetzung für einen Vertragsabschluss ist in jedem Fall die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf (vgl. Art. 60 a Abs. 3 BayEUG).

Als regelmäßig und nicht nur zeitlich vorübergehend an Schulen tätige Personen unterfallen Schulassistenzen auch dem seit 01.03.2020 geltenden Masernschutzgesetz mit der Folge, dass der Schulleitung ferner ein Masernschutznachweis vor Tätigkeitsbeginn vorzulegen ist, vgl. auch <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html>.

Die zuständigen Personalvertretungen und ggf. Schwerbehindertenvertretungen sind zu beteiligen.

Regelmäßige Abfrage zum Stand der Auslastung des Kontingents für Schulassistenzen

Analog zum Verfahren der Erhebung des Auslastungsgrades der Teamlehrkräfte wird ebenfalls um die Unterstützung zur Frage gebeten, mit wie vielen Interessentinnen und Interessenten zum jeweiligen Stichtag bereits eine Vereinbarung über den Einsatz als Schulassistent erzielt werden konnte.

Wir bitten Sie hierzu um Befüllung und Rückmeldung der anhängigen Tabelle in wöchentlichem Turnus. Bitte tragen Sie dabei die Daten ebenfalls zum Stand Mittwoch ein und übermitteln die Mappe jeweils am Mittwoch bis Dienstschluss. Die erste Rückmeldung (zum Stand 16.12.) erbitten wir bis Mittwoch, 16.12.2020.

Sollte der Meldetermin auf einen Feiertag fallen, wird um Übermittlung am nächstmöglichen Arbeitstag gebeten.

Bitte übermitteln Sie die Mappe per E-Mail an: katrin.lehmann-bohne@reg-ofr.bayern.de und cc an katrin.keller@reg-ofr.bayern.de Stichwort im Betreff: [Schulassistenzen](#).

Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser neuen Aufgabe an Grund- und Mittelschulen möchte ich mich bereits vorab ganz herzlich bei Ihnen bedanken!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Doerfler
Leitender Regierungsschuldirektor